

VERORDNUNG (EG) Nr. 472/2008 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 2008

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken im Hinblick auf das erste Basisjahr, das für Zeitreihen gemäß der NACE Rev. 2 anzuwenden ist, und für Zeitreihen vor 2009, die gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, die Gliederungstiefe, die Form, den ersten Bezugszeitraum und den Bezugszeitraum

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Buchstaben k und l,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung von Konjunkturstatistiken der Gemeinschaft geschaffen. Der Geltungsbereich dieser Statistiken wurde durch Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) ⁽²⁾ festgelegt.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik werden unter die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 fallende Konjunkturstatistiken ab dem 1. Januar 2009 nach der NACE Rev. 2 erstellt.

(3) Nach Artikel 17 Buchstaben k und l der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 ist es notwendig, das erste Basisjahr festzu-

legen, das für Zeitreihen gemäß der NACE Rev. 2 anzuwenden ist, und für Zeitreihen vor 2009, die gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, die Gliederungstiefe, die Form, den ersten Bezugszeitraum und den Bezugszeitraum.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das erste Basisjahr, das auf Konjunkturstatistiken anzuwenden ist, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 fallen und gemäß der NACE Rev. 2 erstellt werden, ist 2005 (2006 für D-310).

Artikel 2

(1) Die besonderen Anforderungen an die Gliederungstiefe, die Form, den ersten Bezugszeitraum und den Bezugszeitraum für Zeitreihen vor 2009, die gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, werden im Anhang festgelegt.

(2) Die Zeitreihen, die gemäß den in Absatz 1 genannten Anforderungen erstellt werden, werden der Kommission (Eurostat) wie folgt übermittelt:

a) monatliche Variablen: nicht später als die entsprechenden Daten, die sich auf Januar 2009 beziehen;

b) vierteljährliche Daten: nicht später als die entsprechenden Daten, die sich auf das erste Quartal 2009 beziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Luxemburg, den 29. Mai 2008

Für die Kommission
Joaquín ALMUNIA
Mitglied der Kommission

ANHANG

Besondere Anforderungen an Zeitreihen vor 2009, die gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind

Die einzelnen Variablen sind in derselben Gliederungstiefe zu übermitteln, wie in den Anhängen A, B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 (im Folgenden als „Konjunkturstatistikverordnung“ bezeichnet) jeweils unter Buchstabe f festgelegt.

Die einzelnen Variablen sind in derselben Form zu übermitteln, wie in den Anhängen A, B, C und D der Konjunkturstatistikverordnung jeweils unter Buchstabe d festgelegt.

In der folgenden Tabelle wird der erste Bezugszeitraum angegeben, für den die einzelnen Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind. Die Angabe aller Daten erfolgt nach folgendem Format: MM/JJJJ im Fall von Monaten und QQ/JJJJ im Fall von Quartalen.

Aufgrund der Einführung der NACE Rev. 2 werden insbesondere für Anhang D (Andere Dienstleistungen) der Konjunkturstatistikverordnung Daten mit tieferer Gliederung als zuvor sowie Daten über Wirtschaftszweige benötigt, die zuvor nicht in der Konjunkturstatistik erfasst wurden. In Fällen wie diesen, in denen es außerdem nicht möglich ist, Schätzungen von guter Qualität zu erstellen, können die betreffenden Mitgliedstaaten nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission (Eurostat) einen ersten Bezugszeitraum nach dem Jahr 2000 wählen.

Variable	Bezeichnung	Erster Bezugszeitraum
INDUSTRIE		
A-110	Produktion	01/2000
A-120	Umsatz	01/2000
A-121	Inlandsumsatz	01/2000
A-122	Auslandsumsatz	01/2000 01/2005 für die Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone
A-130	Auftragseingang	01/2000
A-131	Auftragseingang des Inlandsmarkts	01/2000
A-132	Auftragseingang des Auslandsmarkts	01/2000 01/2005 für die Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone
A-210	Beschäftigtenzahl	Q1/2000
A-220	Geleistete Arbeitsstunden	Q1/2000
A-230	Bruttolöhne und -gehälter	Q1/2000
A-310	Erzeugerpreise	01/2000
A-311	Erzeugerpreise des Inlandsmarkts	01/2000
A-312	Erzeugerpreise des Auslandsmarkts	01/2000 01/2005 für die Untergliederung Eurozone/ Nicht-Eurozone
A-340	Einfuhrpreise	01/2006
BAUWERBE		
B-110	Produktion	01/2005 für monatliche Daten Q1/2000 für vierteljährliche Daten
B-115	Produktion Hochbau	01/2005 für monatliche Daten Q1/2000 für vierteljährliche Daten
B-116	Produktion Tiefbau	01/2005 für monatliche Daten Q1/2000 für vierteljährliche Daten
B-210	Beschäftigtenzahl	Q1/2000
B-220	Geleistete Arbeitsstunden	Q1/2000
B-230	Bruttolöhne und -gehälter	Q1/2000

Variable	Bezeichnung	Erster Bezugszeitraum
B-320	Baukosten	Q1/2000
B-321	Materialkosten	Q1/2000
B-322	Arbeitskosten	Q1/2000
B-411	Baugenehmigungen: Anzahl Wohnungen	Q1/2000
B-412	Baugenehmigungen: Quadratmeter Nutzfläche oder alternative Größeneinheit	Q1/2000
EINZELHANDEL UND REPARATUR		
C-120	Umsatz	01/2000
C-210	Beschäftigtenzahl	Q1/2000
C-330	Deflator der Umsätze	01/2000
C-123	Umsatzvolumen	01/2000
ANDERE DIENSTLEISTUNGEN		
D-120	Umsatz	Q1/2000
D-210	Beschäftigtenzahl	Q1/2000
D-310	Erzeugerpreise	Q1/2006

Für die einzelnen Variablen ist derselbe Bezugszeitraum anzuwenden, wie in den Anhängen A, B, C und D der Konjunkturstatistikverordnung jeweils unter Buchstabe e festgelegt.